

der Orden treuer als jeder andere und machte der Zeit nur die allernothwendigsten Zugeständnisse. Die Organisation ist einfach: der Prior leitet das Haus, der Generalprior den Orden; etwas später kamen Generalcapitel und Visitation hinzu. Zum Eremitenleben gehört, daß jeder in einem einzeln stehenden Häuschen wohnt, welches der Karthäuser alltäglich nur dreimal verläßt: wenn er um Mitternacht zur Matutin, am Morgen zur heiligen Messe und Nachmittags zur Vesper geht. Das Zusammenwohnen verbürgt ihm daneben die geistlichen Vortheile des gemeinsamen Lebens, die Leitung durch die Oberen und die Uebung der Liebe zu den Mithrüdern. Das Stillschweigen ist an bestimmten Tagen durch gemeinsame Recreation und allwöchentlich durch einen gemeinsamen Spaziergang unterbrochen. An Sonn- und Feiertagen speist man gemeinsam; der Karthäuser gelobt, selbst in Krankheit kein Fleisch zu essen.

4. Die regulirten Chorherren (*canonici regulares*; s. d. Art.) führten die mit der Regel Cytobegangs und den Aachener Statuten gegebenen Satzungen zeitgemäß weiter; sie unterschieden sich, von Kleidung und Namen abgesehen, oftmals wenig von den Mönchen, wie die *Conventuales* der Chorherren von Marbach im Elsaß und der von St. Victor in Paris zeigen (abgedr. bei Martène, *De antiquis ecal. ritibus III*, Antwerp. 1737, 845 sqq. et 702 sqq.). Im 12. Jahrhundert wurde die sog. Regel des hl. Augustinus angenommen und später als Mittel der Unterscheidung gegenüber den Mönchen benutzt. Von ihr erhielten die Chorherren den Namen Augustiner. Von weittragender Bedeutung sind die Statuten, welche der hl. Norbert seiner Schöpfung, dem Orden der Prämonstratenser (s. d. Art.), gab; nachdem er verhältnißlich längere Zeit eine den Cisterciensern verwandte Lebensweise eingehalten, nahm er die Regel des hl. Augustin an und schrieb selbst Statuten, für welche er Vieles den Satzungen des Pariser St. Victorlosters entnahm (älteste Form der Statuten; s. dieselben bei Martène l. c. III, 893 sqq.). Sie tragen das Gepräge, welches das monastische Institut dem gesammten Regularleben gegeben hat. Der Orden hatte den Cisterciensern nachgebildete jährliche Generalcapitel der Abte. Eigenthümlich und neu für die mittelalterlichen Verhältnisse ist die Bestimmung der Regularcanoniker zum Predigtamt und Beicht hören und die Besorgung von Pfarren durch dieselben. Sehr bedeutsam sind die auf Betreiben des frommen, eifrigen Latrielz zu Stande gekommenen Reformstatuten der lothringischen Congregation von 1613. Nachdem 1618 der Ordensgeneral ein Generalcapitel zur Berathung neuer Statuten einberufen hatte, wurden dieselben auf dem Capitel von 1630 allgemein angenommen (s. dieselben bei Brockio l. c. V, 192 sqq. nach der Redaction des Priors Saulnier v. J. 1725). — Hinsichtlich des Ordens von Grammont (s. d. Art.) ist es unsicher, ob er in der ersten Zeit nach der Regel

des hl. Benedict oder nach der Augustinerregel lebte; selbst der eigene Geschichtschreiber des Ordens ist darüber ungewiß. Sicher ist, daß der Stifter, der hl. Stephan von Thiers, Anfangs die erstere Regel befolgte. Die Mönche lebten zuerst als Eremiten, dann als Cönobiten, erhielten vom vierten Vorsteher, Stephan von Vissac, Statuten; sie theilnahmen sich in späterer Zeit an der Seelsorge. — Eine ganz eigenthümliche Regel schrieb der hl. Gilbert (s. d. Art. n. 8.) von Simpringham (gest. 1189) in England. Einem kleinen von ihm gegründeten Frauenconvent schrieb er die Regel des hl. Benedict vor, dem im Anschluß daran entstehenden Clerikervereine die des hl. Augustinus mit eigenen Constitutionen, welche er zum großen Theil den Gebräuchen der Cistercienser entnahm. So entstand ein Doppelloster mit doppelter Regel, die das Leben der Mönche und das der regulirten Chorherren vereinigte.

5. Mit dem Auftreten der Mendicanten erscheinen neue Gedanken von weittragender Bedeutung in der Ordensgesetzgebung. Sie waren nahe gelegt sowohl durch Mißbräuche in den alten Orden als auch durch die viel stärker eingreifende Theilnahme an der Seelsorge und äußern Thätigkeit. Aus ersterer Quelle stammt die Verschärfung der Uebung der heiligen Armut in einer im Ordensleben bis dahin fast nicht gekannten Weise, indem auch auf gemeinsamen Besitz verzichtet wurde; die Einsetzung von Vorstehern mit kurzer Amtsdauer; die Beschränkung der Macht der einzelnen Oberen und selbst der Generaloberen durch Einführung gesetzgebender, auch von einfachen Mönchen besuchter Generalcapitel. Aus der andern Quelle entsprang die Aufhebung der Stabilität und des Familiencharacters, eine andere Stellung des öffentlichen, kirchlichen Chorgebetes, das Vermeiden der früher gesuchten Einsamkeit und an deren Stelle die Ansiedelung in Städten. a. Der hl. Franciscus (s. d. Art. Franz v. Assisi) schrieb mehrere Regeln. Die erste, von Papst Honorius III. mündlich bestätigte, scheint verloren gegangen zu sein; die zweite war dem Heiligen zu ausführlich; die dritte blieb bestehen. Sie muß besonders wegen Aufgebens des gemeinsamen Besitzes und wegen der Anweisung an die tägliche Barmherzigkeit Gottes und der Christen für die nicht mit dem heroischen Geiste des hl. Franciscus Erfüllten etwas Erschreckendes gehabt haben. Der Bruder Elias ließ darum die vom Heiligen ihm anvertraute Handschrift der Regel absichtlich verschwinden, so daß der Heilige sie mit vieler Mühe unter Gebet und Fasten nochmals schreiben mußte. Die Regel erscheint wie eine Blume aus besserer Au, welche den Duft heiliger und seraphischer Stimmung verbreitet. Dabei ist sie aber kurz und enthält nur einen Theil des für das Leben im Kloster und den Bestand des Ordens Erforderlichen. Doch war für das Fehlende durch die noch bei Lebzeiten des Stifters gebildete Tradition Vorsee getroffen. Die sonst noch nothwendigen Ergänzungen be-